
Zeichenerklärung



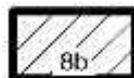
Kanalschacht (vorhanden)



Grundstücksgrenze
(unverbindlicher Vorschlag)



vorhandene Straße



vorhandenes Gebäude
mit Hausnummer



MW-Kanalisation (geplant)



vorhandene unterirdische
Hauptentsorgungsleitung



Böschung (vorhanden)



Straßeneinlauf
(geplant)



vorhandene Grundstücksgrenze
mit Flurstücksnummer



Kanalschacht
(geplant)

Ersatzmaßnahme: Feldwegebegleitgrün auf dem Osterberg (beidseitige Anpflanzung von Obsthochstämmen) - M ca. 1:2.500



Ersatzmaßnahme

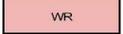
Bebauungsplan BW.04.00 "Am Sittersberg":
Im Rahmen der Ersatzmaßnahme für die durch den Bebauungsplan BW.04.00 "Am Sittersberg" vorbereitenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind entlang der beiden Feldwege (westlich und östlich der Klingenkamm) beidseitig Obsthochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuß, Pflaume u.a.) zu pflanzen.
Einhergehend mit den Anpflanzungen von Obstbäumen erfolgt eine spätere Mahd des Feldwegbegleitgrüns um eine entsprechende Aufwertung zu erreichen.

Bebauungsplan BW.04.01 "Am Sittersberg"
Zur Verringerung des Bilanzdefizites sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Hierbei werden die Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes BW.04.00 "Am Sittersberg" aufgegriffen und weitergeführt. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wird in Absprache mit der Stadt Blieskastel die entsprechende Maßnahme umgesetzt (weiteres Feldwegbegleitgrün entlang der beiden Feldwege auf dem Osterberg, westlich und östlich der Klingenkamm).

Es sollen dort beidseitig Obsthochstämme gepflanzt werden. Insgesamt sind auf einer Fläche von rd. 600 m² ca. 30 Hochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuß, Pflaume u. a.) zur Pflanzung vorgesehen.
Einhergehend mit den Anpflanzungen von Obstbäumen erfolgt eine spätere Mahd des Feldwegbegleitgrüns um eine entsprechende Aufwertung zu erreichen.

Teil B

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BW.04.01 Am Sittersberg (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BW.04.00 Am Sittersberg (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)
	Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
	Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
	offene Bauweise: nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
	Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 3 BauNVO)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Forstamts zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	30m-Waldabstand gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG für das Saarland (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)
Reines Wohngebiet.
Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) entfallen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl (0,3), die Geschossflächenzahl (0,6) und über die Zahl der Vollgeschosse (II) festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen.
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im Reinen Wohngebiet sind in offener Bauweise nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Grundstücksflächen sind nur innerhalb der Baugrenzen bebaubar. Ausnahmen hiervon sind in Ziffer 9.1 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt.
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsfläche wird lt. Planfall A angeordnet. Entlang des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.
6. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die öffentlichen und privaten Grünflächen werden lt. Planfall A angeordnet.
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die im Plan festgesetzten Flächen sind durch naturhelle Bepflanzung zu gestalten. Dabei sind insbesondere folgende Arten zu verwenden: Corylus avellana - Haselnuss, Cornus sanguinea - Roter Hagebeleg, Prunus spinosa - Schlehe, Sambucus nigra - Holunder, Carpinus betulus - Hainbuche, Sorbus aucuparia - Eberesche, Rosa canina - Hundrose, Salix caprea - Salweide sowie hochstämmige Obstsorten wie z.B. Alkmene (Tafelapfel), Fiorina (Tafelapfel), Ekeler Rambur (Tafel- und Wirtschaftsapfel), Frühe aus Trévoix (Tafelbime), Harrow Sweet (Tafelbime), Großer Katzenkopf (Kochbime).
- Pro 2 m² festgesetzter Fläche ist ein Strauch zu pflanzen. Pro 100 m² festgesetzter Fläche, jedoch mindestens pro Baugrundstück, ist ein Hochstamm zu pflanzen.
- 7.2 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die im Plan festgesetzten Bäume und sonstigen Bepflanzungen (hier: Gehölzstruktur, Baumreihe mit Eichensollitären) sind dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", RAS LP 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" und ZTV - Baumpflege Punkt 3.5 zu beachten.
8. Mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Forstamts zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Da bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 14 ff Landeswaldgesetz für das Saarland, LWaldG) ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist, dieser durch geplante Baugrenze / geplantes Gebäude jedoch nicht eingehalten werden kann, wird wird zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung durch die Forstbehörde eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Forstamts für das geplante nördliche Baugrundstück bestellt. Der jeweilige Eigentümer des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks hat die forstwirtschaftliche Nutzung sowie sämtliche Einwirkungen durch Baumwurf des angrenzenden Waldes zu dulden und verzichtet insoweit auf aus dem Eigentum sich ergebende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Eigentümer der Waldgrundstücke. Diese Duldungs- und Schadensersatzverzichtsregelung bzw. Grunddienstbarkeit lässt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers des angrenzenden Waldes unberührt.
9. Sonstige Planzeichen
- 9.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Nebenanlagen sind nur auf der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes (also nicht im Vorgartenbereich) zulässig. Nebenanlagen und Stellplätze dürfen außerdem nicht in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen errichtet werden.
- 9.2 Stützmauern und Böschungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
Die zur Herstellung der Erschließung erforderlichen Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zulässig und zu dulden.
- B) Festsetzungen über die Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB
1. Bei den schwierigen topographischen Verhältnissen wird die Höhe des Erdgeschossfußbodens durch das technische Bauamt der Stadt Bleskastel örtlich festgelegt.
- C) Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen § 9 Abs. 6 BauGB
1. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes "Bliestal". Die Vorgaben des ATV- Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RSIVag) sowie die Richtlinien des DWVG Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.
2. Nachbarpflichten und Nachbarschutz gem. § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldgesetz für das Saarland); zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen (Nr. 2), ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den erforderlichen Abständen zulassen. Zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung durch die Forstbehörde wird eine Grunddienstbarkeit für das geplante nördliche Baugrundstück bestellt. (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 6).
- D) Örtliche Bauvorschriften
Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 85 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:
1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt durch die Verfahrensgrenze des Bebauungsplanes BW.04.01 "Am Sittersberg".
2. Gestaltung der Hauptgebäude
- 2.1 Dachform: Zulässig sind Satteldächer und abgewandelte Formen.
- 2.2 Dachneigung: 25 - 38 Grad.
- 2.3 Dachbedeckung: Die Dachbedeckung darf nur mit roten Tonziegeln und roten Betondeckplatten vorgenommen werden.
- 2.4 Zahl der Vollgeschosse: Das zweite Vollgeschoss ist entweder im Untergeschoss oder Dachraum unterzubringen.
- 2.5 Kniestock: Ein Kniestock ist bis max. 1,0 m Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis OK Mauerwerk (einschließlich Betonringbalken) beim Ausbau des Dachgeschosses als 2. Vollgeschoss zulässig. Bei Gebäuden, bei denen das Untergeschoss als Vollgeschoss zählt, ist ein Kniestock nicht zulässig.
- 2.6 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn ihre Ausdehnung die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschreitet.
- 2.7 Außenwandflächen: Außenwandflächen sind als helle Putzflächen auszuführen; bei max. 15 % der Außenwandflächen können andere Materialien verwendet werden. Dabei sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff und Fassadenplattenplanen unzulässig. In die Fassade integrierte oder an der Fassade angebrachte Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind zulässig.
3. Gestalten der nicht überbauten Grundstücksflächen:
- 3.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen der Verkehrsflächen und der Gebäudeflucht sind als landschaftsgärtnerisch gestaltete offenen Vorgärten anzulegen.
- 3.2 Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.
4. Errichtung von Regenwasserspeicheranlagen:
Zur Entlastung des Entwässerungssystems sind auf den Grundstücken dezentrale Kleinspeicher (z.B. Zisternen) zu Nutzung der von den Dach- und Hofflächen anfallenden Regenwassermengen zu errichten. Die Überläufe der dezentralen Kleinspeicher sind an die örtliche Kanalisation anzuschließen. Das Volumen sollte 40 l/m² versiegelter Grundstücksfläche nicht überschreiten. Das gespeicherte Wasser ist als Brauchwasser zu verwenden.
- E) Hinweise
1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.
2. Bei Bodenrunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).
3. Am 01.01.2003 ist die neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, diese Anlagen beim Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzuzeigen.

Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat am 30.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes BW.04.01 "Am Sittersberg" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Blieskastel, den _____

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.07.2009 bis einschließlich 07.08.2009 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.07.2009.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.07.2009 entsprechend § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 07.08.2009 aufgefordert (frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 12.10.2009 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Grünordnerischen Planungsbeitrag und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 09.11.2009 bis einschließlich 11.12.2009 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 23.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die vom Bebauungsplan berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB am 04.11.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.12.2009 aufgefordert.

Der Stadtrat hat die vorgebrachte Stellungnahme geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 04.02.2010 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde demjenigen, der Anregungen vorgebracht hat, mit Schreiben vom 08.02.2010 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die vom Bebauungsplan berührten Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurden jeweils zeitgleich wie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.

Der Bebauungsplan BW.04.01 "Am Sittersberg" wurde am 04.02.2010 vom Stadtrat der Stadt Blieskastel als Satzung gemäß § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan BW.04.01 "Am Sittersberg" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Blieskastel, den _____

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss wurde am 19.02.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Jedermann kann diesen Bebauungsplan einschließlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der im ortsüblich bekannt gemachten Beschluss angegebenen Dienststelle einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Außerdem wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Blieskastel, den _____

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

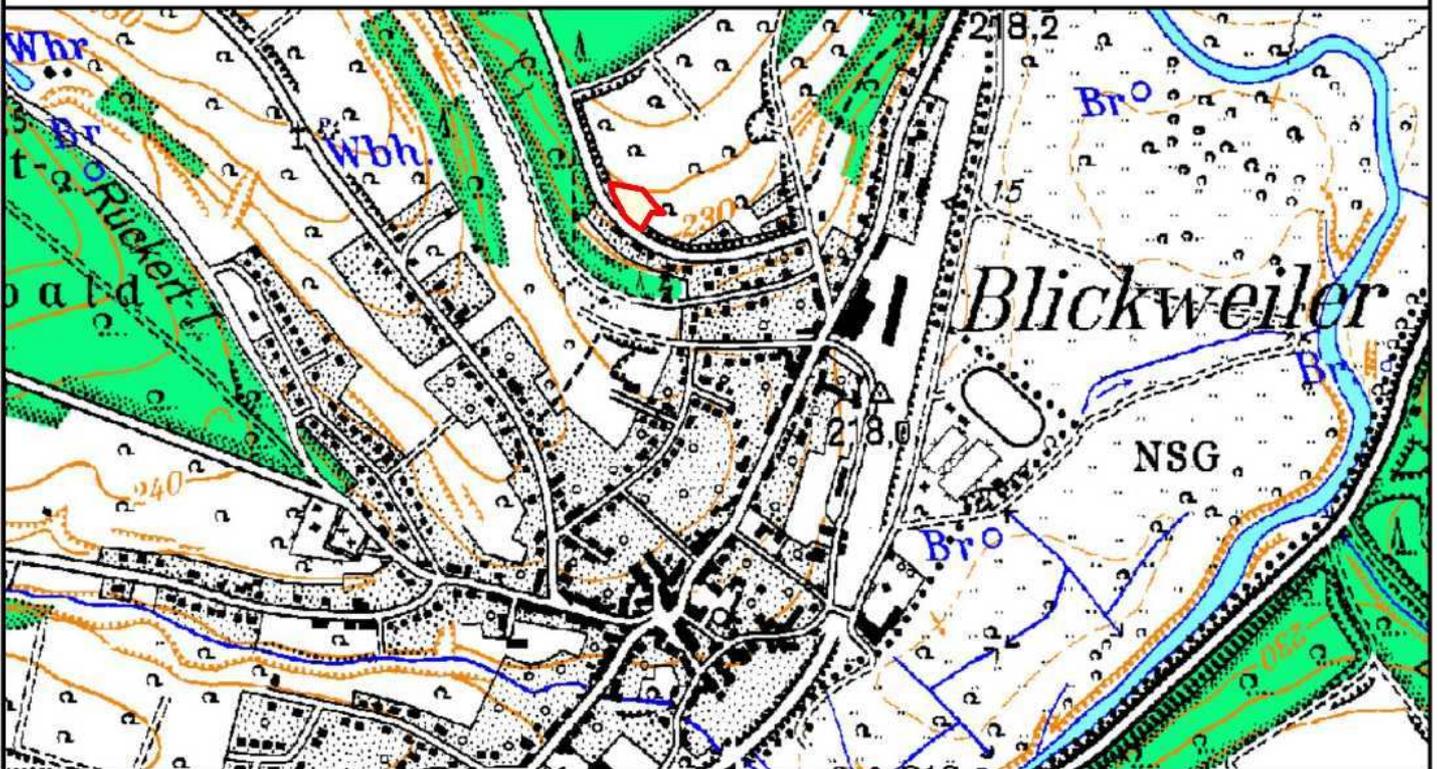
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58)
- Landesbauordnung Saarland (LBO) vom 18.02.2004 (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 2004, S. 1507)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 (I 2986)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes 2006, S. 726) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 2004, S. 1994) zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art. 2 des Gesetzes Nr.1678 zur Sechsten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 676)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt S. 210), in der ab 1. Juni 2004 geltenden Fassung
- Kommune selbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsblatt S. 1766)
- Landesentwicklungsplan Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 3. September 2004
- Landesentwicklungsplan "Siedlung" vom 04. Juli 2006 (Amtsblatt des Saarlandes vom 14. Juli 2006, S. 963)
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), Gesetz Nr. 1069 / BS Saar Nr. 790-14, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-RL im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).

Stadt Blieskastel
Stadtteil Blickweiler



Satzung
Bebauungsplan
BW.04.01 "Am Sittersberg"

Stand: Satzungsbeschluss Februar 2010



Übersichtslageplan 1:10 000



Plangebiet

Entwurfsverfasser



Ingenieurbüro Martin
Dipl.-Ing. R. Martin (EUR.ING.)
Beratender Ingenieur
Schulzenstraße 5
66578 Schiffweiler
Tel 06821 - 96 24 31
Fax 06821 - 63 32 41
KLRM321@aol.com

Schiffweiler, den 16.02.2010

Unterschrift

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) R. Martin